

Statuten von Die Dargebotene Hand Aargau/Solothurn-Ost

1. Allgemeines

Art. 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Telefon 143 – Die Dargebotene Hand Aargau/Solothurn-Ost“ besteht ein Verein nach Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein hat seinen Sitz in Aarau.

Art. 2. Ziel und Tätigkeit

Der Verein bietet vor allem durch das Gespräch am Telefon eine unentgeltliche Sozialdienstleistung, indem er Menschen in Krisen berät, längerfristig begleitet oder bei Bedarf auf andere Hilfsangebote aufmerksam macht. Mit diesem Ziel organisiert und betreibt er rund um die Uhr die gesamtschweizerisch geltende Notrufnummer „143“. Das Einzugsgebiet umfasst den Kanton Aargau sowie die Bezirke Thal, Gösgen, Olten und Gäu des Kantons Solothurn.

Der Verein ist Mitglied des nationalen Dachverbandes „Die Dargebotene Hand Schweiz“. Dieser wiederum ist Mitglied des Weltverbandes IFOTES (International Federation of Telephone Emergency Services).

Art. 3. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechtes werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe der Beitrittserklärung und durch die Aufnahme durch den Vorstand erworben. Eine Abweisung braucht der Vorstand nicht zu begründen.

Es gibt folgende Kategorien:

- Träger: Die Aufnahme der Träger ist in § 5 geregelt.
Der jährliche Beitrag wird durch Verhandlungen mit dem Vorstand festgesetzt.
- Institutionen (juristische Personen u. Körperschaften des öffentlichen Rechts):
Der jährliche Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- Institutionen des Gesundheitswesens (z.B. Ärzte/Ärztinnen, Spitäler, etc.):
Der jährliche Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
Die Institutionen sind berechtigt, die Mitgliedschaft unter Verwendung des Logos zu publizieren.
- Natürliche Personen:
Der jährliche Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- Lebenslange Mitgliedschaft natürlicher Personen:
Es wird ein einmaliger Beitrag von CHF 1430.00 erhoben.

Art. 4. Austritt, Ausschluss

Der Austritt kann auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, an die nächste Mitgliederversammlung zu rekurrieren. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig ohne Angabe von Gründen.

Mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod erlischt die Mitgliedschaft endgültig.

Art. 5. Trägerschaft

Die Träger sind Institutionen, welche durch wesentliche Beiträge den Verein mitfinanzieren. Die Trägerschaft wird insbesondere von folgenden Institutionen gebildet:

- Staat Aargau
- Staat Solothurn
- Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Aargau
- Römisch-Katholische Landeskirche des Kantons Aargau

Diese Institutionen sind berechtigt, je eine Person in den Vorstand zu delegieren. Dabei stehen ihnen die gleichen Rechte und Pflichten wie den übrigen Vorstandsmitgliedern zu.

Die Aufnahme neuer Träger bedarf der Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes.

Art. 6. Gönnerin/Gönner

Wer den Verein, ohne Mitglied zu sein, finanziell mit mindestens CHF 500.00 pro Jahr und ideell unterstützt, ist Gönnerin/Gönner. Sie/Er hat das Recht, auf Wunsch an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Art. 7. Beiträge, Vereinsvermögen

Die Mitgliederversammlung beschliesst jährlich auf Antrag des Vorstandes über die Höhe der Mitgliederbeiträge gemäss § 3. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich in Rechnung gestellt.

Vorstandsmitglieder, Angestellte, Freiwillig Mitarbeitende sowie Revisoren bezahlen keine Mitgliederbeiträge. Der Vorstand kann weitere Mitglieder von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreien.

Wer den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, verliert die Mitgliedschaft und wird ausgeschlossen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Dieses wird geäufnet durch Mitglieder- und Gönnerbeiträge sowie durch Beiträge von Institutionen, Legate und andere Zuwendungen Dritter.

2. Organisation

Art. 8. Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 9. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung, unter Angabe der Traktanden, mindestens 30 Tage im Voraus (Datum des Poststempels). Anträge von Mitgliedern sind bis 15 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an die Präsidentin/den Präsidenten zu richten.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen

- auf Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung
- auf Verlangen von mindestens einem Drittel des Vorstandes
- auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.

Ein solches Begehren muss schriftlich, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden, an den Vorstand gestellt werden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Präsidentin/des Präsidenten
- Wahl der Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen
- Genehmigung des Jahresberichts
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über das Jahresbudget
- Beschlussfassung über den Ankauf oder Verkauf von Liegenschaften
- Statutenrevisionen
- Beschlussfassung über Geschäfte, die der Mitgliederversammlung durch den Vorstand unterbreitet werden.

Den Vorsitz der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung führt die Präsidentin/der Präsident, bei deren/dessen Verhinderung die/der Vizepräsident/-in oder ein anderes, von der Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Juristische und natürliche Personen haben eine Stimme.

Abstimmungen werden offen durchgeführt. Es entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 10. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal neun stimmberechtigten Mitgliedern. Abgesehen von der Präsidentin/vom Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Vorstandsmitglieder können wieder gewählt werden.

Leitende Angestellte sowie zwei von der Versammlung der Freiwillig Mitarbeitenden bestimmte Vertreterinnen oder Vertreter nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten unter Angabe der Traktanden. Die Einberufung geschieht mindestens sieben Tage im Voraus.

Der Vorstand behandelt alle Geschäfte, die nicht in die Befugnisse der Mitgliederversammlung gehören, insbesondere:

- Wahl und Anstellung der Angestellten
- Abschluss von Verträgen
- Erlass einer Geschäftsordnung, welche die betrieblichen Funktionen und die Kompetenzen festlegt
- Führung des Mitgliederverzeichnisses
- Führung der Vereinsbuchhaltung
- Vorbereiten der Geschäfte der Mitgliederversammlung
- Aufnahme neuer Träger und Mitglieder

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Vorstand kann schriftlich auf dem Zirkularweg ein Geschäft beschliessen, vorausgesetzt der Beschluss durch die Vorstandsmitglieder ist einstimmig. Jedem Mitglied steht das Recht zu, die Behandlung des Geschäfts an einer Sitzung zu verlangen.

Über andere als in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte können Beschlüsse nur einstimmig und bei Anwesenheit sämtlicher Mitglieder gefasst werden.

Art. 11. Vertretung des Vereins

Der Verein wird von der Präsidentin/vom Präsidenten vertreten. Sie/er kann durch ein Vorstandsmitglied vertreten werden.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung in der Geschäftsordnung. Die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien muss zwingend eingehalten werden.

Art. 12. Rechnungsrevisorinnen/-revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von vier Jahren zwei Rechnungsrevisorinnen/-revisoren. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann mit der Revision auch eine Treuhandgesellschaft beauftragt werden.

Die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren prüfen Jahresrechnung und Bilanz. Sie erstellen einen schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

Art. 13. Leitung Telefon 143 – Die Dargebotenen Hand Aargau/Solothurn-Ost

Der Vorstand überträgt Leitungsfunktionen an qualifizierte Angestellte. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

Art. 14. Freiwillig Mitarbeitende am Telefon (FM)

Die Freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellen den Telefonbetrieb rund um die Uhr sicher. Ihre Rechte und Pflichten bezüglich der Telefonarbeit werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Art. 15. Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins bedarf es des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder, sofern nicht gesetzliche Auflösungsgründe bestehen.

Über die Verwendung des Aktiv-Überschusses hat die Mitgliederversammlung zu beschliessen. Er hat einer ähnlichen Institution mit steuerbefreitem Zweck zuzukommen.

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 17. März 2010. Sie sind durch die 56. Ordentliche Mitgliederversammlung vom 12. Mai 2016 in Kraft gesetzt.

Aarau, 12. Mai 2016

Daniela Oehrli
Präsidentin

Jacqueline Baur
Vize-Präsidentin